

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

39. Sitzung am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:35 Uhr

Tagesordnung:

Außerhalb der Tagesordnung

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/8657 –](#)
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung
Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
[– Drucksache 17/8669 –](#)
3. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
[– Drucksache 17/8673 –](#)

Ergebnis:

(S. 3)

Annahmeempfehlung angeschlossen
(S. 7)

Keine Beratung stattgefunden
(S. 4)

Abgesetzt
(S. 5)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--|
| 4. Sachstand zu den Ermittlungen zu den sexuellen Missbrauchsvorwürfen in der katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4525 – | Erledigt
(S. 8 – 10) |
| 5. Nachhaltige Resozialisierung von Straftätern durch Zusammenarbeit mit Forensisch Psychiatrischer Ambulanz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/4717 – | Erledigt
(S. 11 – 12) |
| 6. Überdurchschnittlicher Anstieg der Zahl der Untersuchungshäftlinge
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4727 – | Erledigt
(S. 13 – 15) |
| 7. Zweitkorrektur im Staatsexamen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4728 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 6) |
| 8. Mögliche zusätzliche Abschiebehaftplätze in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4729 – | Erledigt
(S. 16 – 17) |
| 9. Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach: Unrechtmäßige Durchsuchungen bei Kirchengemeinden
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/4730 – | Erledigt
(S. 18 – 20) |
| 10. Weniger Täter-Opfer-Ausgleich
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4731 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 6) |
| 11. Jahresbericht der Sozialgerichtsbarkeit 2018
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4732 – | Erledigt
(S. 21 – 22) |

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsminister Herbert Mertin für die Landesregierung.

Außerhalb der Tagesordnung:

Staatsminister Herbert Mertin verweist auf die Diskussion zu Fixierungen im Justizvollzug in der 38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. März 2019. Die Frage nach möglichen Problemen mit der Verfassungskonformität habe er damals ganz allgemein verneint. Die Bedenken seien zwar grundsätzlich nachvollziehbar, nach Ansicht der Landesregierung seien die Regelungen jedoch verfassungskonform.

Gegenstand sei die zivilrechtliche Haft. Werde beispielsweise in einem Zivilverfahren die Auskunft von der Person verweigert, die allein diese Auskunft geben könne, sei die Anordnung einer Erzwingungshaft möglich. Regelungen zur Fixierung könnten dazu nur auf Bundesebene getroffen werden, was der Bund mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zum Strafvollzugsgesetz des Bundes umsetze.

Dazu sei ein sinngemäß mit „Fixierung in der Strafvollstreckung“ unterzeichneter Untertitel geschaffen worden. Die Vollstreckung einer Erzwingungshaft nach der Zivilprozessordnung sei aber keine Strafvollstreckung, weshalb diese Formulierung missverständlich sei. Die folgenden Paragraphen verdeutlichten aber, dass es sich nur um die zivilrechtliche Haft handle. Durch die Überschrift allein werde die Regelung nicht verfassungswidrig. Die Justizminister der Länder hätten sich vergeblich gegen diese Formulierung ausgesprochen.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros fragt nach dem aktuellen Verfahrensstand zur ebenfalls in der vergangenen Sitzung thematisierten Vergütung für Berufsbetreuer.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, der Bundesrat habe die erste Befassung abgeschlossen. Der Gesetzentwurf gehe nun zurück an die Bundesregierung, die eventuelle Änderungen vornehmen könne und den Entwurf erneut in den Bundestag einbringen werde. Erst nach Beschluss des Bundestags werde die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

[– Drucksache 17/8669 –](#)

Es findet keine Beratung statt, da der federführende Innenausschuss die Ablehnung empfohlen hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

[– Drucksache 17/8673 –](#)

Der Antrag wird abgesetzt.

Punkte 7 und 10 der Tagesordnung:

7. Zweitkorrektur im Staatsexamen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4728 –](#)

10. Weniger Täter-Opfer-Ausgleich

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4731 –](#)

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/8657](#) –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Sozialpolitischen Ausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Sachstand zu den Ermittlungen zu den sexuellen Missbrauchsvorwürfen in der katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/4525 –](#)

Abg. Pia Schellhammer erbittet im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen aktuellen Sachstandsbericht des Ministeriums der Justiz zu den Ermittlungen. Aus dem aus der Presseberichterstattung bekannten Anlass sei es richtig, das Thema im Rechtsausschuss zu diskutieren.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte der **Abg. Pia Schellhammer** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, im September 2018 habe die Deutsche Bischofskonferenz die von ihr in Auftrag gegebene und von den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen erstellte wissenschaftliche Studie zu dem Thema „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ veröffentlicht.

Die Studie umfasse den Zeitraum von 1946 bis 2014. Alle deutschen Diözesen hätten sich verpflichtet, an dem Forschungsprojekt teilzunehmen. Die Studie liste insgesamt 3.600 Fälle sexuellen Missbrauchs und 1.670 Tatverdächtige bundesweit auf. Diese Zahlen bzw. Fälle beruhten jedoch nicht auf einer Auswertung von Originalunterlagen, auf die die Wissenschaftler keinen Zugriff gehabt hätten.

Vielmehr seien alle angeforderten Informationen durch die Diözesen selbst erhoben – beispielsweise durch das Auswerten vorhandener Personalakten – und anschließend in anonymisierter Form über Rechtsanwaltskanzleien an die Wissenschaftler übermittelt worden. Aus der Studie ließen sich daher weder Opfer und Tatverdächtige noch Tatorte konkreter Straftaten entnehmen.

Alle Rheinland-Pfalz betreffenden Bistümer – also Mainz, Speyer, Trier, Limburg und Köln – hätten parallel zur Studie ergänzende Pressemitteilungen veröffentlicht, in denen die Missbrauchsfälle des jeweiligen Bistums – ebenfalls anonymisiert – näher aufgeschlüsselt worden seien. Ein Rückschluss auf einzelne Fälle sei nicht möglich. Erwähnt worden sei jeweils die Zahl der überprüften Akten, die Anzahl der Betroffenen und der Beschuldigten.

Auf Wunsch könnten diese Angaben bistumsbezogen ergänzt werden. Sie seien aber wenig aussagekräftig, da alle fünf betroffenen Bistümer bundeslandübergreifend seien. Aus den Presseerklärungen sei nicht zu entnehmen, welcher Teil der Fälle sich auf Rheinland-Pfalz beziehe.

Die Pressemitteilungen hätten nahegelegt, dass ein wesentlicher Teil der Missbrauchsfälle in einen Zeitraum falle, hinsichtlich dessen eine Verjährung der Straftaten oder das Versterben der Beschuldigten denkbar sei. Gleichwohl hätten sich Hinweise auf Taten ergeben, bei denen eine Verjährung noch nicht eingetreten sein könnte.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 hätten sechs Strafrechtsprofessoren im Zusammenwirken mit dem „Institut für Weltanschauungsrecht“ bundesweit gleichlautende Strafanzeigen bei allen für die betroffenen Bistümer zuständigen Staatsanwaltschaften gestellt. Die Anzeigersteller seien der Ansicht, aus der Studie ergäbe sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich noch nicht verjährter Straftaten, insbesondere hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Strafgesetzbuch (StGB).

In Rheinland-Pfalz seien entsprechende Strafanzeigen bei den Staatsanwaltschaften Frankenthal, Mainz und Trier eingegangen. Die Bearbeitung der Strafanzeigen hinsichtlich der Bistümer Mainz, Trier, Limburg und Köln habe die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz übernommen, die Strafanzeige das Bistum Speyer betreffend die Staatsanwaltschaft Frankenthal.

**39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Nach eingehender Prüfung hätten sowohl die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz als auch die Staatsanwaltschaft Frankenthal gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Zur Begründung heiße es, die Missbrauchsstudie biete keine Anknüpfungspunkte für die Aufnahme von Ermittlungen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für konkret bestimmbare Straftaten, aufgrund derer weitere Ermittlungsmaßnahmen zulässig seien, lägen aufgrund der Anonymisierung nicht vor.

Strafprozessuale Maßnahmen wie Durchsuchungsmaßnahmen seien zur reinen Ausforschung jedoch nicht zulässig, sondern setzten einen tatbezogenen Verdacht voraus, an dem es vorliegend fehle. Die Studie gelange zwar zu dem Ergebnis, dass es im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche in der Vergangenheit zu Missbrauchsfällen gekommen sei; diese könnten jedoch nicht einzelnen, näher umrissenen und prozessual verfolgbar Straftaten zugeordnet werden.

Diese Beurteilung werde von den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten der anderen Bundesländer geteilt. Diese hätten auf ihrer Arbeitstagung mit dem Generalbundesanwalt vom 6. bis 8. November 2018 das Anzeigevorbringen und die Ergebnisse der Forschungsstudie einhellig nicht als ausreichende Grundlage für die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen erachtet.

Um gleichwohl eine strafrechtliche Aufarbeitung der in der Studie erwähnten Fälle zu ermöglichen, hätten sich die Generalstaatsanwälte Koblenz und Zweibrücken an die jeweiligen Bischöfe gewandt und diese – soweit nicht in der Vergangenheit bereits geschehen – um Übersendung sämtlicher Unterlagen zu bekannt gewordenen Verdachtsfällen gebeten. Zugleich sei zu gemeinsamen Besprechungen eingeladen worden.

Die Besprechung des Generalstaatsanwalts Zweibrücken mit Vertretern des Bistums Speyer habe am 6. Dezember 2018 in Zweibrücken stattgefunden. Die Besprechungen zwischen dem Generalstaatsanwalt Koblenz und den Generalvikariaten der Bistümer Mainz, Trier, Limburg und Köln seien zwischen dem 17. Dezember 2018 und dem 17. Januar 2019 erfolgt.

Die Vertreter der Bistümer hätten ausnahmslos ihren Willen bekräftigt, den Staatsanwaltschaften Unterlagen zu den ihnen bekannt gewordenen Vorgängen zu übersenden und die Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen zu unterstützen.

Zwischenzeitlich hätten die Bistümer den Staatsanwaltschaften Listen mit entsprechenden Verdachtsfällen zugeleitet. Lediglich das Bistum Köln habe davon abgesehen, da im Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt Koblenz nachvollziehbar versichert worden sei, dass es keine die rheinland-pfälzische Zuständigkeit betreffenden Fälle gebe. Da das Bistum Köln lediglich einen sehr kleinen Teil des Landkreises Altenkirchen betreffe, sei diese Annahme glaubwürdig.

Auf der Grundlage dieser Listen hätten die Staatsanwaltschaften einen Abgleich mit den dort bereits bekannten Vorgängen bzw. Verfahren vorgenommen bzw. arbeiteten diese Listen derzeit noch ab. Soweit Verdachtsfälle bisher nicht bekannt gewesen seien, seien Prüfvorgänge angelegt und Unterlagen bei den Bistümern angefordert worden.

Bislang hätten die Bistümer alle angeforderten Unterlagen an die jeweilige Staatsanwaltschaft übersandt. Der Abgleich zwischen den in den Listen aufgeführten Verdachtsfällen und den bereits zuvor übermittelten und geprüften Vorgängen sei aber noch nicht bei allen Staatsanwaltschaften endgültig abgeschlossen. Es könne daher erst ein vorläufiges Zwischenfazit gegeben werden.

Danach hätten die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften aufgrund der übersandten Listen bislang 91 neue Fälle überprüft. Zu einem großen Teil beträfen diese lange zurückliegende Vorfälle oder solche, zu denen nur vage Informationen vorlägen. Sie bezögen sich nicht nur auf Geistliche, sondern unter anderem auch auf Erzieherinnen und Erzieher in kirchlichen Einrichtungen.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle hätten die Staatsanwaltschaften von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen, weil die Verdachtsfälle verjährt, der oder die Tatverdächtige bereits verstorben seien oder es an einem Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung fehle. In 27 Fällen habe Strafverfolgungsverjährung vorgelegen, in 21 Fällen seien die Tatverdächtigen verstorben, und in 32 Fällen

habe es an konkreten Anhaltspunkten für eine Straftat gefehlt. Dies sei vor allem dem Umstand geschuldet, dass ein Teil der gemeldeten Vorfälle zwar als Missbrauch erfasst worden sei, aber jedenfalls zum damaligen Tatzeitpunkt keinen Straftatbestand erfüllt habe.

Zur Verjährung als Strafverfolgungshindernis sei Folgendes zu sagen: Mit dem zum 27. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches sei die bisherige Regelung in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB zum Ruhen der Verjährung bei Sexualdelikten geändert worden. Diese Frist sei auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs verlängert und zugleich der Anwendungsbereich auf einzelne weitere Straftatbestände ausgeweitet worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Tatopfers geruht. Die neue Regelung gelte rückwirkend für Taten vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, allerdings nur, wenn die Tat zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt gewesen sei.

Der sexuelle Missbrauch eines Kinds nach § 176 StGB werde mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB betrage daher zehn Jahre; beim schweren sexuellen Missbrauch seien es 20 Jahre. Bei der Frage, ob ein Fall nach der alten oder neuen Rechtslage zu beurteilen sei, seien Übergangsvorschriften zu beachten. Die Verjährung müsse daher in jedem Fall individuell geprüft werden und hänge von vielen Faktoren ab.

Aktuell seien bei den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften noch elf Prüfvorgänge bzw. Ermittlungsverfahren anhängig, die auf der Grundlage der im Nachgang zur Studie übermittelten Listen geführt würden. Innerhalb von etwa drei Monaten nach den Gesprächen der beiden Generalstaatsanwälte mit Bistumsvertretern sei somit bereits der überwiegende Teil der übermittelten Listen ausgewertet und strafrechtlich beurteilt worden.

Als Zwischenfazit sei deshalb festzuhalten, dass die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle aus Sicht des Ministerium der Justiz auf einen strafrechtlich geordneten Weg gebracht worden sei.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Nachhaltige Resozialisierung von Straftätern durch Zusammenarbeit mit Forensisch Psychiatrischer Ambulanz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4717 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, die Verhinderung neuer Straftaten sei eine wirksame und notwendige Maßnahme des Opferschutzes. Es sei daher erklärtes Ziel, dass gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter bei entsprechendem Bedarf auch nach einer Haftentlassung eine rückfallvermeidende Therapie erhielten. Während der Inhaftierung würden durch immer bessere Therapieprogramme und mit oftmals hohem personellen Aufwand gute Behandlungsfortschritte erreicht. Durch Studien sei bekannt, dass diese Erfolge nur in Verbindung mit einer abgestimmten therapeutischen Nachsorge nach der Entlassung längerfristig stabilisiert werden könnten.

Da die Behandlungskosten weder vom Sozialhilfeträger noch von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt würden, stelle das Ministerium der Justiz für die Übernahme dieser Kosten Haushaltsmittel zur Verfügung, sofern die Kosten nicht durch die zu behandelnde Person selbst getragen werden könnten.

Durch die vorhandenen vier Ambulanzstandorte in Ludwigshafen und Trier (seit 2009) sowie in Koblenz und Mainz (seit 2015) sei in Rheinland-Pfalz mittlerweile eine gewisse Grundversorgung für rückfallgefährdete Straftäterinnen und Straftäter möglich. Mit zunehmender Bekanntheit der Ambulanzstandorte bei den Gerichten sei jedoch die Zahl der Therapieweisungen im Rahmen von Bewährungsunterstellungen und Führungsaufsicht im Verlauf der letzten Jahre konzeptbedingt stetig angewachsen. Da dies bei der Planung erwartet worden sei, seien die entsprechenden Haushaltsansätze von Jahr zu Jahr gesteigert worden. Diese Strategie solle weiterhin verfolgt werden.

Für das Gelingen einer ambulanten Therapie sei es von entscheidender Bedeutung, dass die Anfahrtswege von den Probanden dauerhaft bewältigt werden könnten. Da das Ziel einer flächendeckenden Versorgung in Rheinland-Pfalz weiter konsequent verfolgt werden solle, sei es demnach geboten, über weitere geeignete Standorte nachzudenken.

Im Bereich der Westpfalz habe sich ein solcher bisher nicht gedeckter Bedarf gezeigt. Professor Dr. Wolfgang Retz – mit der Forensisch-psychiatrischen Ambulanz der Universitätsmedizin Mainz bereits ein bewährter Kooperationspartner – habe an der Universität des Saarlandes in Homburg kürzlich die Forensisch Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie ins Leben gerufen. Diese neue Ambulanz sei am 15. April 2019 im Rahmen eines Pressetermins förmlich als forensische Ambulanz vom Ministerium der Justiz anerkannt worden.

Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage der Universität des Saarlandes und um das dortige Kostenrisiko für die Startphase mitzutragen, sei auf Antrag der Universität außerdem ein Zuwendungsbescheid in Form einer Fehlbetragsfinanzierung für die Jahre 2019 und 2020 ergangen. Der Förderbetrag in Höhe von bis zu 20.000 Euro jährlich werde jedoch nur fällig, wenn die neue Ambulanz in dieser Zeit geringere Einnahmen durch Abrechnungen mit rheinland-pfälzischen Gerichten erziele, als die Kosten für eine viertel Psychologenstelle betrügen.

Ziel sei, dass sich die neue Ambulanz in Homburg nach der Anlaufphase durch die Abrechnung der laufenden Fälle mit den Gerichten wie an den Standorten Koblenz und Mainz selbst trage.

Die FPA in Homburg sei die erste derartige Einrichtung im Saarland. Da auch das saarländische Justizministerium ein großes Interesse an einem guten Start des neuen Ambulanzstandorts habe, beteilige es sich bei der Anschubfinanzierung in gleicher Höhe. Diese länderübergreifende Kooperation mit dem Saarland sei ein weiterer Baustein in der guten Zusammenarbeit mit dem Nachbarbundesland und für Rheinland-Pfalz hilfreich, weil damit ein Angebot für die Westpfalz geschaffen worden sei.

39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Thomas Roth** zu, Informationen zur Zahl der gegenwärtig in Therapie befindlichen Straftäter nachzureichen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Überdurchschnittlicher Anstieg der Zahl der Untersuchungshäftlinge

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4727 –](#)

Abg. Bernhard Henter erläutert, Medienberichten zufolge ist die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Rheinland-Pfalz überdurchschnittlich gestiegen. Während sich dieser Anstieg in der Bundesrepublik von 2014 bis 2018 auf 25 % belaufe, verzeichne Rheinland-Pfalz eine Zunahme um 34 %. Die Landesregierung werde gebeten, über Gründe für diese Entwicklung, speziell in Rheinland-Pfalz, zu berichten.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, Ende April 2019 habe der SWR über einen Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen in Rheinland-Pfalz berichtet. Auslöser dieses Berichts sei wahrscheinlich eine vom NDR veröffentlichte Recherche zu diesem Thema.

Danach sei die Zahl der Untersuchungshaftgefangenen in Deutschland vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2018 um 25 % gestiegen. Dies hätten Berechnungen des NDR auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamts ergeben. Der vom NDR festgestellte Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen bundesweit um 25 % beruhe auf einem Mittelwert zwischen minus 2 % in Brandenburg – also einem Rückgang – und einem überproportionalen Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen insbesondere in Bremen und Hamburg. Rheinland-Pfalz befinde sich in dieser Wertung mit einem Anstieg um 34 % im Mittelfeld.

Die vom NDR beauftragte Auswertung beruhe auf einer reinen Stichtagserhebung der Untersuchungshaftgefangenen jeweils zum 31. August eines Jahres. Dies sei zu berücksichtigen, wenn die Zahlen einer genaueren Betrachtung unterzogen würden. Zunächst sei festzuhalten, dass es keinen kontinuierlichen Anstieg zwischen 2014 und 2018 gegeben habe. Innerhalb dieses Zeitraums sei es vielmehr zu nicht unerheblichen Schwankungen gekommen. Dies lasse sich an den jeweiligen Stichtagszahlen ablesen:

Am 31. August 2014 hätten sich 424 Personen in Untersuchungshaft befunden. Ein Jahr später seien es 443 Personen gewesen, zum 31. August 2016 487 Untersuchungshaftgefangene. Die Zahl sei zum 31. August 2017 auf 401 zurückgegangen, allerdings zum 31. August 2018 auf 568 Personen angestiegen.

Die Zahl der Untersuchungshaftgefangenen unterliege nicht dem Einfluss der Landesregierung oder des Ministeriums der Justiz. Die Staatsanwaltschaften seien an das Legalitätsprinzip gebunden. Das heißt, sie seien verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestünden. Sie prüften in eigener Zuständigkeit auch, ob die Voraussetzungen für einen Untersuchungshaftbefehl wegen dringenden Tatverdachts und des Vorliegens eines Haftgrunds gegeben seien. Über den Erlass und die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls entschieden sodann die zuständigen Gerichte in verfassungsrechtlich garantierter richterlicher Unabhängigkeit.

Voraussetzung für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls sei zum einen das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts, das heißt die auf Tatsachen basierende hohe Wahrscheinlichkeit, dass die beschuldigte Person Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat gewesen sei. Zum anderen müsse ein in der Strafprozessordnung (StPO) aufgeführter Haftgrund vorliegen. Neben dem Haftgrund der Fluchtgefahr kenne die StPO den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und – eingeschränkt auf abschließend im Gesetz aufgeführte Delikte – die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Schwerekriminalität.

In wie vielen Fällen diese engen Voraussetzungen erfüllt seien, richte sich jeweils nach den Tatvorwürfen und den Haftgründen und sei keine vorhersehbare oder berechenbare Größe, weder für die Staatsanwaltschaften und Gerichte noch für die Justizverwaltung oder den Strafvollzug. Deshalb sei es nicht möglich, eine einzelne, ausschließlich maßgebliche Ursache für den Anstieg der Stichtagszahlen gerade im Jahr 2018 zu benennen. Vielmehr könnten mehrere Ursachen in Betracht kommen:

39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –

Zum einen sei festzustellen, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr – ohnehin bei Weitem der häufigste Haftgrund – in den vergangenen Jahren an Bedeutung zugenommen habe. Die Zahl der Fälle von Aburteilungen, bei denen Untersuchungshaft aufgrund von Fluchtgefahr verhängt worden sei, sei von 2014 bis 2017 um mehr als 15 % angestiegen. Die Zahlen von 2018 lägen dazu noch nicht vor.

Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr sei zu prüfen, ob es unter Würdigung der Umstände des Falls wahrscheinlicher sei, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehe, als dass er sich ihm stelle. Hierbei spiele – neben der Frage von Auslandsbeziehungen – das Fehlen fester familiärer oder beruflicher Bindungen und das Fehlen eines festen Wohnsitzes eine Rolle.

Die Zunahme dieses Haftgrunds lasse sich daher möglicherweise auch mit dem Anteil ausländischer oder staatenloser Beschuldigter erklären, die Untersuchungshaft verbüßten. In den vergangenen fünf Jahren sei der Anteil der ausländischen oder staatenlosen Untersuchungshaftgefangenen zwischen 45,1 % und 67,3 % geschwankt. Am 31. März 2019 hätten 49,2 % der Untersuchungshaftgefangenen eine ausländische oder staatenlose Herkunft. Auch diese Zahlen seien ein Beleg für die Schwankungsbreite zum jeweiligen Stichtag.

Regelmäßig dürfe der Fluchtanreiz bei Personen, die ihren Lebensmittelpunkt von Geburt an in Deutschland haben, geringer sein als bei Personen, die aus einem anderen Staat eingereist seien und gegebenenfalls noch enge Kontakte in ihr Heimatland pflegten.

Ein weiterer Erklärungsansatz für den Anstieg der Untersuchungshaftgefangenen könne darin liegen, dass der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren tendenziell eher Strafrahmenverschiebungen „nach oben“ vorgenommen habe, was sich über die Straferwartung auf die Anordnung der Untersuchungshaft auswirken dürfe.

Dies gelte etwa für Wohnungseinbruchsdiebstähle, bei denen die Mindeststrafe im Juli 2017 von bisher sechs Monaten auf ein Jahr angehoben worden sei. Diese Strafschärfung spiegle sich in einer Zunahme der in diesem Deliktsbereich ergangenen Untersuchungshaftbefehle wider. Gegenüber 2014 sei in den Jahren 2016 und 2017 ein beachtlicher Anstieg um 52 % bzw. 43 % festzustellen. Die Zahlen für 2018 lägen noch nicht vor. Der Anstieg der Untersuchungshaftanordnungen sei daher auch als zwangsläufige und durchaus gewollte Folge von Strafrahmenerhöhungen bzw. Strafschärfungen anzusehen.

Bei Betrachtung der Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft pro Jahr – nicht an einem bestimmten Stichtag –, ergebe sich im Vergleich zur Auswertung des NDR ein anderes Bild. Die in der Strafverfolgungsstatistik erhobene Zahl von Abgeurteilten, die Untersuchungshaft verbüßt hätten, sei im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Seien es im Jahr 2016 noch 1.024 Fälle und im Jahr 2017 insgesamt 1.044 Abgeurteilte mit Untersuchungshaft gewesen, habe sich deren Zahl im Jahr 2018 nur noch auf 933 Personen belaufen. Damit liege diese Zahl ziemlich genau auf dem Niveau der Jahre 2014 und 2015. Damals seien es 921 bzw. 928 Abgeurteilte gewesen. Der Vergleich zwischen 2014 und 2018 ergebe demnach lediglich eine Zunahme um nominal zwölf Abgeurteilte mit Untersuchungshaft.

Möglicherweise zeigten sich damit Defizite einer reinen Stichtagserhebung gegenüber einer Jahresverlaufsstatistik. Eine Stichtagserhebung könne durch spezielle, taggenaue Faktoren beeinflusst sein. In einer Jahresstatistik fielen solche singulären Ereignisse hingegen nicht oder deutlich weniger ins Gewicht.

Rheinland-Pfalz habe zudem – sowohl 2014 als auch 2018 – hinsichtlich des Anteils der in Untersuchungshaft befindlichen Abgeurteilten an der Gesamtzahl der Abgeurteilten mit 2,1 % im Jahr 2014 und 2,4 % im Jahr 2018 jeweils deutlich unter dem Bundesdurchschnitt gelegen. Dieser habe im Jahr 2017 bei 3,3% gelegen. Die Zahlen des Bundes für 2018 lägen noch nicht vor.

Insgesamt sei eine leichte Zunahme der Dauer der Untersuchungshaft zu beobachten. Sei die Untersuchungshaft im Jahr 2015 noch bei 38 % der Untersuchungshaftgefangenen innerhalb von drei Monaten durch Aburteilung beendet worden, sei dies im Jahr 2018 nur noch bei 31 % der Fall gewesen.

39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –

Mitursächlich hierfür dürfte die – aufgrund wiederholter Reform der StPO – zunehmende Komplexität des Strafverfahrensrechts sein, die den raschen Abschluss von Strafverfahren nicht begünstige. Umfangsverfahren stellten Gerichte und Staatsanwaltschaften unter organisatorischen, personellen und rechtlichen Aspekten zunehmend vor Herausforderungen. Dies könne dazu führen, dass es bis zur Hauptverhandlung bzw. bis zu deren Abschluss länger dauere.

Aus der Sicht des Strafvollzugs könne Folgendes ergänzt werden: Sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Untersuchungshaftgefangenen in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen seien im Zeitraum von 2014 bis 2019 gestiegen. Zum Stichtag 31. März 2014 habe es 493 Untersuchungshaftgefangene gegeben. Fünf Jahre später, am 31. März 2019, seien es 617 Untersuchungshaftgefangene gewesen. Prozentual sei der Anteil der Untersuchungshaftgefangenen an der Gesamtbelegung in diesem Zeitraum von 15,1 % auf 19,2 % angestiegen.

Die Zahlen der Stichtagserhebung zeigten aber für den Zeitraum vom 31. März 2014 bis 31. März 2019 eine erhebliche Schwankungsbreite von 13,4 % am 30. September 2014 bis 20,0 % am 31. Dezember 2018. Maßgeblich für den prozentualen Anteil der Untersuchungshaftgefangenen sei immer die Gesamtbelegungszahl. Diese sei vom 31. Dezember 2018 zum 31. März 2019 von insgesamt 2.904 auf 3.216 Gefangene gestiegen. Daher habe der Anteil der Untersuchungshaftgefangenen am 31. März 2019 mit 19,2 % unter dem Wert von Ende Dezember 2018 mit 20,0 % gelegen, obwohl mit insgesamt 617 Untersuchungshaftgefangenen der bisherige Höchststand erreicht gewesen sei.

Haftentscheidungen würden von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Die Justizvollzugsanstalten – und die Justizverwaltung – hätten daher keinen Einfluss auf die Zahl der Untersuchungshaftgefangenen. Eine Steuerung sei nicht möglich.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Bernhard Henter bestätigt, es sei klar, dass das Ministerium der Justiz keinen Einfluss auf die Anzahl habe. Schwankungen der Zahl der Gefangenen seien in den vergangenen Jahren zu verfolgen gewesen und selbstverständlich. Ein wie auch immer begründeter Anstieg habe aber Auswirkungen auf die Konzeption und den Personalbedarf in den Justizvollzugsanstalten. Schließlich würden Plätze für eine erhöhte Anzahl von Gefangenen benötigt. Zu fragen sei, ob sich das Ministerium darüber Gedanken gemacht habe.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, sollten sich die Zahlen auf dem gegenwärtigen Niveau einpendeln, seien ausreichend Kapazitäten vorhanden, wenngleich es an manchen Tagen oder Wochen eng werden könne. In diesen Fällen würden erforderlichenfalls Doppelbelegungen vorgenommen, die bei entsprechenden Raumgrößen zulässig seien. Dafür sei ausreichend Spielraum vorhanden.

Zu bestätigen sei, dass es an dem einen oder anderen Standort eng werden könne. Untersuchungshaftgefangene würden gegebenenfalls in anderen Einrichtungen untergebracht. Beispielsweise werde von der JVA Koblenz auf die JVA Wittlich ausgewichen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mögliche zusätzliche Abschiebehaftplätze in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4729 –](#)

Abg. Bernhard Henter führt zur Begründung aus, in der Bundesrepublik gebe es derzeit rund 500 Plätze für Abschiebehäftlinge, denen im vergangenen Jahr etwa 7.000 Fälle gegenübergestanden hätten, in denen eine Abschiebung am Tag des Vollzugs, etwa durch Untertauchen der Personen, gescheitert sei.

Der Hamburger Justizsenator Dr. Till Steffen, der den Grünen angehöre, habe dazu geäußert: „Es ist klar, dass es nicht genug Plätze gibt, um mehr Leute in Abschiebehafthaltung zu nehmen. Da müssen die Bundesländer ran. (...) Das ist der richtige Weg, solche konkreten Einrichtungen zu schaffen. Alles andere sind Scheinlösungen, die am Ende zu großen Problemen führen.“ Von Interesse sei die Haltung des Ministeriums der Justiz in Rheinland-Pfalz und ob dieses die Einschätzung aus Hamburg teile oder eine andere Auffassung vertrete.

Staatsminister Herbert Mertin weist darauf hin, für die Abschiebehafthaltung nicht zuständig zu sein, er werde aber die Ausführungen von Abteilungsleiter Dr. Asche aus dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gern ergänzen.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) bestätigt, die Nachfrage nach Abschiebehafthaltungen sei im ganzen Bundesgebiet gestiegen. Dies zeige sich auch in der Belegungssituation in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GFA) Ingelheim. Während diese bis 2016 nicht einmal zur Hälfte belegt gewesen sei, seien die Platzkapazitäten seither durchweg vollständig ausgeschöpft.

Die Platzkapazitäten der GFA seien am Bedarf der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden ausgerichtet. Derzeit verfüge die GFA über 40 Plätze, von denen 15 im Rahmen vertraglicher Verpflichtungen an das Saarland vergeben seien. Dahinter stehe eine Kooperation mit dem Saarland aus den 90er-Jahren mit der Absicht, eine Abschiebehafteinrichtung unter Kostenteilung zu errichten. Diese sei noch bis 2021 befristet.

Darüber hinaus bestehe mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Bereitstellung von fünf Haftplätzen für Frauen. Jeweils ein weiterer Haftplatz werde für die Bundesländer Thüringen und Hessen vorgehalten; bei Hessen sei dieser ebenfalls auf einen Frauenhaftplatz beschränkt. Beide Länder unterstützten und verstärkten im Gegenzug den Vollzugsdienst in der GFA durch landeseigenes Personal. Sofern es die Belegung in der Vergangenheit zugelassen habe – das sei aktuell nicht mehr der Fall –, seien im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Plätze an die genannten sowie weitere Bundesländer vergeben worden.

Die vorgehaltenen Kapazitäten der Ingelheimer GFA seien für den Bedarf rheinland-pfälzischer Ausländerbehörden ausreichend. Eine Erweiterung der Abschiebehafthaltungen in Rheinland-Pfalz sei deswegen weder notwendig noch vorgesehen. Die Einrichtung sei im Übrigen nur auf die bestehende Kapazität von 40 Plätzen ausgerichtet. Eine Erweiterung stünde den aktuell eingeschränkten personellen Ressourcen im Abschiebehafthaltungsvollzug sowie der schwierigen Personalgewinnung entgegen und sei daher nicht vertretbar.

Zur Einhaltung europarechtlicher Standards werde die Abschiebehafthaltung in Rheinland-Pfalz bereits seit Jahren in der gesonderten und vom Strafvollzug unabhängigen GFA Ingelheim vollzogen. Nicht zuletzt durch die Regelunterbringung in offenen Fluren werde in der Einrichtung der Bewegungsfreiheit und damit dem Grundsatz einer menschenwürdigen Unterbringung als europarechtliche Vorgabe Rechnung getragen. Es bleibe erklärtes Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen im notwendigen Umfang zu sichern und die Vollzugsbedingungen so human wie möglich auszugestalten.

Staatsminister Herbert Mertin ergänzt, zwischenzeitlich habe das Land Berlin eine Abschiebehafteinrichtung mit erheblichen Plätzen geschaffen. Dies nehme den Druck vom Berliner Justizsenator Dirk Behrendt, Abschiebehaftlinge in normalen Justizvollzugsanstalten unterbringen zu müssen.

Dieser Druck bestehe in Rheinland-Pfalz nicht. Zu verweisen sei dennoch auf den Protest des nordrhein-westfälischen Justizministers Peter Biesenbach, der der CDU angehöre, gegen entsprechende Pläne von Bundesinnenminister Horst Seehofer. Angesichts der zuvor geschilderten Anzahl von Gefangenen im rheinland-pfälzischen Strafvollzug wäre das Land mangels erforderlicher Kapazitäten nicht einmal ansatzweise in der Lage, das europarechtlich geforderte Trennungsprinzip zu gewährleisten. Abzuschiebende dürften, da sie keine strafrechtlich Verurteilten seien, nicht mit diesen untergebracht werden. Problematisch sei beispielsweise die Unterbringung von Familien mit Kindern.

Dr. Daniel Asche sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Bernhard Henter zeigt sich verwundert über den Verweis auf die Personalsituation, aufgrund derer eine Erweiterung nicht möglich sei. Die Personalsituation könne mit entsprechenden Haushaltsmitteln und politischem Willen der Landesregierung durchaus geändert werden.

Dr. Daniel Asche verweist darauf, es bestehe keine Notwendigkeit zur Erweiterung, weil der Bedarf rheinland-pfälzischer Ausländerbehörden gedeckt sei. Eine Kapazitätserweiterung setze eine Personalstärke voraus, die sowohl den sicherheitsrechtlichen Rahmen absichere als auch gewährleiste, dass der innere Ablaufrahmen in der GFA dem humanen Grundprinzip Rechnung tragen könne. Sei dies nicht der Fall, würden Erweiterungspläne zum Vabanquiespiel.

Selbstverständlich sei die Landesregierung bemüht, mehr fachlich gutes Personal zu finden. Es müsse aber zur Kenntnis genommen werden, dass die Konkurrenz im Rhein-Main-Gebiet inzwischen so groß sei, dass qualifiziertes Personal selbst ausgebildet werden müsse. Dies erfordere Zeit und setze weitere praktische Grenzen.

Abg. Heribert Friedmann konstatiert, die Zahl der Plätze sei nach Abzug der für andere Bundesländer vorgehaltenen mit 18 nicht sehr hoch. Zu fragen sei, wie lange die Plätze über das Jahr verteilt genutzt würden. Bei kürzeren Belegungszeiten könnten mehr Abzuschiebende untergebracht werden.

Dr. Daniel Asche antwortet, die durchschnittliche Verweildauer betrage 21 Tage. Eine Obergrenze ergebe sich daraus, dass Abschiebehaft auf maximal 18 Monate verlängert werden dürfe. Die GFA Ingelheim liege mit dem niedrigen Durchschnittswert deutlich darunter. Zudem gebe es Fälle, in denen Abzuschiebende aus anderen Ländern nur für eine Nacht in Ingelheim untergebracht würden, bevor sie am nächsten Tag nach Frankfurt gebracht würden.

Die Zeiten seien sehr unterschiedlich, auf ein Jahr gerechnet sei die Gesamtzahl aber erheblich höher als 40. Entscheidend für rheinland-pfälzische Ausländerbehörden sei, dass kein Antrag auf Unterbringung abgelehnt werde. Dies sei bislang immer gewährleistet gewesen.

Dr. Daniel Asche sagt auf Bitte des **Abg. Heribert Friedmann** zu, dem Ausschuss statistische Informationen über die Belegungssituation der GFA Ingelheim in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach: Unrechtmäßige Durchsuchungen bei Kirchengemeinden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4730 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses am 21. März 2019 zu den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen Pfarrerinnen und Pfarrer wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz berichtet zu haben. Es sei dargelegt worden, dass die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach am 31. Januar 2019 Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Kreuznach für die Wohnungen von fünf Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen habe. Im Rahmen dieser Durchsuchung seien Dateien, E-Mails und schriftliche Unterlagen sichergestellt worden.

Zum damaligen Zeitpunkt habe das Landgericht Bad Kreuznach noch nicht über die von den Beschuldigten eingelegten Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts entschieden. Inzwischen habe die Zweite Große Strafkammer des Landgerichts Bad Kreuznach die Durchsuchungsanordnungen mit Beschlüssen vom 5. April 2019 aufgehoben.

Nach Auffassung des Landgerichts habe zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse kein Anfangsverdacht der Beihilfe zu einem Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz bestanden. Zur Begründung habe das Landgericht ausgeführt, es sei grundsätzlich eine rechtswidrige Haupttat eines anderen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz gegeben; weder der bloße Eintritt in ein Kirchenasyl noch die bloße Untätigkeit einer Ausländerbehörde ließen die Strafbarkeit des Asylsuchenden entfallen. Kirchenasyl sei zudem kein von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut. Es fehle jedoch an einer strafbaren Beihilfehandlung der Beschuldigten.

Die vorgeworfene Tathandlung – die weitere Beherbergung in den Kirchenräumen und die Gewährleistung des Unterhalts – habe sich zwar tatfördernd ausgewirkt, im Ergebnis stelle diese Beihilfehandlung aber eine neutrale Handlung dar, die keine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen habe.

Zur Begründung verweise die Strafkammer auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den für „berufstypisch neutrale Handlungen“ geltenden Grundsätzen. Diese besagten, ziele das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und wisse dies der Hilfeleistende, so sei sein Tatbeitrag in jedem Fall als strafbare Beihilfehandlung zu werten.

Wisse der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet werde und halte er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt werde, so sei sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen. Dies gelte nicht, wenn das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten derart hoch sei, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lasse.

Das Landgericht sei der Auffassung, dass gemessen an diesen Grundsätzen das bloße Betreuen, Beherbergen, Verpflegen und Bekleiden eines ausreisepflichtigen Ausländers aus humanitären Gründen für sich genommen keine Beihilfehandlung darstellen könne. Andernfalls würde auch die schlichte Gewährung von Unterkunft, die ärztliche Versorgung eines verletzten Ausländers oder sogar der bloße Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs eine Beihilfehandlung im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz und § 27 Strafgesetzbuch darstellen.

Eine solche enge Auslegung würde zu einer ausufernden Strafbarkeit führen und sei nicht Sinn und Zweck der Vorschrift des § 95 Aufenthaltsgesetz. Eine „Solidarisierung“ mit dem Haupttäter sei im konkret vorliegenden Fall angesichts des Umstands, dass der Aufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde stets angezeigt worden sei, abzulehnen.

**39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Die Strafkammer des Landgerichts führe weiter aus, soweit der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 die Beherbergung und die Sicherung des Lebensunterhalts eines „untergetauchten“ Ausländers als mögliche Beihilfehandlung gewertet habe, sei die Übertragung dieser Grundsätze auf die Fälle des „offenen Kirchenasyls“ nicht ohne Weiteres möglich.

Im Falle der Unterstützung des untergetauchten Ausländers werde diesem gerade die Beschwerne des Lebens im Verborgenen maßgeblich gemildert und sein illegaler Aufenthalt vertieft. Erfolge die Hilfeleistung dagegen „offen“, also mit Wissen der zuständigen Ausländerbehörde über den tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers, sei der Grund für die Fortdauer des Aufenthalts des Ausländers nicht mehr die Gewährung von Obdach, Kost, Kleidung und medizinischer Versorgung. All dies müsse dem Ausländer bis zum Vollzug der Abschiebung in Achtung seiner Menschenwürde ohnehin gewährt werden. Tatsächlich bleibe der Aufenthalt bestehen, weil der Staat auf die ihm mögliche Vollstreckung der Ausreisepflicht durch Abschiebung verzichte.

Strafbare Beihilfe könne im Fall von grundsätzlich neutralen Handlungen mithin nur vorliegen, wenn der Ausländer versteckt oder gewaltsam gegenüber dem Behördenzugriff verteidigt werde oder die Behörden irregeführt würden und hierdurch die Durchführung der Abschiebung nicht mehr möglich sei. Davon könne in diesem Fall keine Rede sein, nachdem der Aufenthalt der Ausländer mehrfach der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt worden sei.

Den Beschuldigten sei zwar sehr wohl bewusst gewesen, dass in gängiger Behördenpraxis gewährtes Kirchenasyl nicht durch unmittelbaren Zwang beendet werde und dies die maßgebliche Motivation für ihr Handeln gewesen sei. Vorliegend hätten die Beschuldigten die Beherbergung der ausreisepflichtigen Ausländer jedoch zu jedem Zeitpunkt gegenüber den Behörden offen und transparent durchgeführt.

Allein die bloße, rechtlich nicht begründbare Hoffnung, der Staat werde von einer Vollstreckung absehen, wenn sich der Ausländer in kirchlichen Räumlichkeiten befinde, mache ein rechtlich neutrales Handeln noch nicht strafbar.

So weit die Begründung der Strafkammer für die Aufhebung der Durchsuchungsbeschlüsse.

Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Tatsache, dass es sich weiterhin um ein anhängiges Ermittlungsverfahren handle, stehe es dem Ministerium der Justiz nicht zu, die Entscheidung des Landgerichts zu bewerten oder zu kommentieren.

Es sei Ausfluss und Kennzeichen des deutschen Rechtsstaats, dass Gerichte zuweilen in rechtlichen Fragen – in diesem Fall Amts- und Landgericht – zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten, wenn abstrakt formulierte Rechtssätze auf konkrete Einzelfälle Anwendung fänden.

Zum aktuellen Sachstand der Ermittlungsverfahren könne mitgeteilt werden, dass die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach derzeit das weitere Vorgehen prüfe. Eine Entscheidung über den Fortgang der Ermittlungsverfahren sei noch nicht getroffen.

Da ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Landgerichts Bad Kreuznach nicht eröffnet sei und damit die im Rahmen der Durchsuchung gewonnenen Beweismittel keine Berücksichtigung mehr finden dürften, habe die Staatsanwaltschaft die vorläufig sichergestellten Dateien und E-Mails unwiderruflich gelöscht. Die im Rahmen der Durchsuchung übergebenen schriftlichen Unterlagen seien zwischenzeitlich wieder an die Beschuldigten herausgegeben worden.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Thomas Roth** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Thomas Roth fragt, ob die Landesregierung Kenntnis über das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach habe und ob sie wisse, wie die Staatsanwaltschaft die Beschlüsse des Landgerichts Bad Kreuznach bewerte.

Staatsminister Herbert Mertin verweist auf eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, mit der diese zum Zeitpunkt der Verkündung der Beschlüsse durch das Landgericht zum Ausdruck

39. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.05.2019
– Öffentliche Sitzung –

gebracht habe, die Rechtsauffassung des Landgerichts weiterhin nicht zu teilen und an ihrer ursprünglichen Rechtsauffassung festzuhalten. Gleichwohl werde sie das Urteil respektieren und beschlagnahmte Dinge nicht mehr auswerten und zurückgeben bzw. löschen.

Die Reichweite der Beschlüsse beziehe sich indes nur auf den Durchsuchungsvorgang. Das weitere Vorgehen sei nun Sache der Staatsanwaltschaft. Die Strafprozessordnung (StPO) sehe verschiedene Möglichkeiten vor. Demnach könne die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen geringer Schuld nach § 153 StPO einstellen. Ferner komme eine Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO in Betracht. Die Staatsanwaltschaft könne einen Strafbefehl beantragen oder gegebenenfalls Anklage erheben, die bei solchen Sachverhalten allerdings nicht beim Landgericht, sondern beim Amtsgericht erfolgen würde. Das genaue Vorgehen sei der Landesregierung aber nicht bekannt.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Jahresbericht der Sozialgerichtsbarkeit 2018

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4732 –](#)

Abg. Bernhard Henter weist darauf hin, dass nicht der gesamte Jahresbericht diskutiert werden solle. Vielmehr gehe es der CDU-Fraktion um die hohe Anzahl an Klagen in Verbindung mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz. Von Interesse sei, wie diese abgehandelt worden seien und ob bei den Gerichten noch Personalbedarf bestehe.

Staatsminister Herbert Mertin erinnert an den runden Tisch, der zu diesem Anlass in Rheinland-Pfalz eingerichtet worden sei. Bislang sei die Anzahl der Klagerücknahmen noch nicht besonders nennenswert, allerdings würden die Gespräche mit dem Ziel fortgesetzt, auf eine weitgehende Klagerücknahme hinzuwirken. Da dieser Prozess noch laufe, könne das Ministerium der Justiz derzeit nicht definieren, in welcher Form Verstärkungen möglich oder nötig seien. Das Ministerium stehe aber in ständigem Kontakt zum Präsidenten des Landessozialgerichts und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Dr. Christiane Liesenfeld (stellvertretende Abteilungsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) berichtet, anknüpfend an den Bericht des Gesundheitsministeriums in der 35. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Dezember 2018, Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler habe, flankierend zu den Aktivitäten auf Bundesebene, die Beteiligten in Rheinland-Pfalz für den 29. November 2018 zu einem runden Tisch eingeladen. Es sei erklärtes Ziel gewesen, Krankenhäusern und Krankenkassen eine Annäherung in ihren Positionen und möglichst außergerichtliche Einigungen zu ermöglichen.

Der Vorschlag einer professionellen Moderation durch den ehemaligen Präsidenten des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, Ernst Merz, sei von den Beteiligten sehr gut aufgenommen worden. Parallel dazu habe es ein gemeinsames Schreiben der Gesundheitsminister aller Länder an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn gegeben, das zu einer Rahmenempfehlung auf Bundesebene geführt habe.

Aufgrund der konstruktiven und sehr dialogbereiten Haltung aller Beteiligten des runden Tisches in Rheinland-Pfalz sei am 23. Januar 2019 eine gemeinsame Erklärung verabschiedet worden, in der sich die Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten auf eine weitgehend einvernehmliche Beilegung der Abrechnungsstreitigkeiten verständigt hätten. Schwerpunkte der Erklärung seien die Schlaganfallversorgung und die angestrebte Erledigung von Klageverfahren bezüglich der neurologischen Komplexpauschalen des akuten Schlaganfalls durch Klagerücknahmen.

Das Gesundheitsministerium begleite die Umsetzung dieser gemeinsamen Erklärung sehr eng. Da sich aus den Rückmeldungen zum Umsetzungsstand der Beteiligten und aus der Sozialgerichtsbarkeit allerdings entnehmen lasse, dass einige Elemente der Erklärung bisher noch nicht umgesetzt worden seien, habe das Gesundheitsministerium für den 11. April 2019 noch einmal alle Beteiligten zu einem Monitoring-Gespräch nach Mainz eingeladen.

Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm habe bei diesem Termin erneut an die hohe Verantwortung aller Beteiligten für eine gute, verlässliche und flächendeckende Versorgung der Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz appelliert. Er habe zudem noch einmal die in der gemeinsamen Erklärung vom 23. Januar 2019 vereinbarte umgehende Umsetzung durch die Beteiligten eingefordert.

In dem Gespräch sei ein sehr unterschiedliches Vorgehen der Krankenkassen und Kassenarten deutlich geworden. Während einige Kassen die Klagen umgehend zurückgenommen hätten, sei dies von anderen – konkret der AOK – zwar angekündigt worden, tatsächlich hätten die Kassen aber noch einmal versucht, auf dem Verhandlungsweg mit den Krankenhäusern einvernehmliche Lösungen zu finden.

In dem Gespräch habe die AOK zugesagt, die Klagen bezüglich der Fälle, bei denen die Transportzeit bei der neurologischen Komplexbehandlung im Rahmen des bodengebundenen Rettungsdienstes eingehalten worden sei, innerhalb der nächsten vier Wochen zurückzunehmen. Die Landesverbände der

Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkrankenkassen hätten ebenfalls erneut eine zügige Umsetzung zugesagt, sofern Klagerücknahmen nicht ohnehin bereits erfolgt seien. Davon sei nach Ansicht von Staatssekretär Dr. Wilhelm und Herrn Merz auszugehen.

Im Hinblick auf den Transport mittels Rettungshubschrauber im Rahmen der neurologischen Komplexbehandlung hätten die Krankenkassen das Land um Schaffung der Voraussetzungen für eine 24-stündige Einsatzmöglichkeit des Rettungshubschraubers in Rheinland-Pfalz gebeten. Das Gesundheitsministerium habe zugesagt, sich beim Ministerium des Innern und für Sport – das für das Rettungswesen und damit für den Auf- und Ausbau der Luftrettung zuständig sei – für die Einrichtung eines 24 Stunden einsatzbereiten Rettungshubschraubers einzusetzen. Sollte sich dafür eine Lösung abzeichnen, werde dies von den beteiligten Krankenkassen und Krankenhäusern als tragfähige Basis für eine einvernehmliche Abwicklung weiterer streitiger Abrechnungen und die Rücknahme der hierzu anhängigen Klagen erachtet.

Alle Beteiligten hätten zugesagt, die lösungsorientierten Verhandlungen zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 23. Januar 2019 konsequent fortzusetzen und zügig zum Abschluss zu bringen.

Als ungefähre Größenordnung könne von rund 8.500 anhängigen Klagen ausgegangen werden. Bis Ende April seien 1.800 davon durch Klagerücknahme erledigt worden. Auf Rückfrage habe die AOK zugesichert, voraussichtlich bis Ende der 20. Kalenderwoche weitere 4.000 Klagen zurückzunehmen. Damit sei zum jetzigen Zeitpunkt – ohne Blick auf die Luftrettung – von rund 5.800 zurückgenommenen Klagen auszugehen. Das Gesundheitsministerium werde den Prozess weiter begleiten und noch einmal bei den Kassen nachhaken.

Staatsminister Herbert Mertin ergänzt, nach der letzten Zählung sei von ursprünglich 9.100 Klagen auszugehen, von denen noch 7.270 anhängig seien. Es könne nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass nach Klärung der Zuständigkeit noch Klagen aus anderen Bundesländern nach Rheinland-Pfalz verschoben würden. Dies sei umgekehrt ebenso geschehen und klar geregelt. Insgesamt liegen den Klagen Erkenntnissen des Ministeriums der Justiz zufolge rund 27.600 Abrechnungsfälle zugrunde.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Hentner** zu, dem Ausschuss nach der Sommerpause gemäß § 76 Abs. 4 GOLT über die aktuelle Klagesituation zu berichten.

Der Antrag ist erledigt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit und dem Hinweis auf die Teilnahme der Künstlerin Kirsten Kötter an der kommenden Sitzung schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Illing
Protokollführer
Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Asche, Dr. Daniel	Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Liesenfeld, Dr. Christiane	Stellvertretende Abteilungsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)